



# Einwohnergemeinde Grossdietwil

## Strassenreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung  
vom 22. Mai 2013

Der Gemeindepräsident  
Christian Leuenberger

Die Gemeindeschreiberin  
Marie-Louise Arnet-Sommer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 937 vom 27. August 2013  
genehmigt.



6. September 2013

(Unterschrift)

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                            |   |
|------|------------------------------------------------------------|---|
| I.   | Allgemeine Bestimmungen                                    | 2 |
| II.  | Strassenkategorien und Klasseneinteilung                   | 2 |
| III. | Bau und Unterhalt                                          | 3 |
| IV.  | Finanzierung und Beiträge                                  | 4 |
| V.   | Gebühren, gesteigerter Gemeingebrauch und<br>Sondernutzung | 5 |
| VI.  | Strassenpolizeiliche Vorschriften                          | 6 |
| VII. | Schluss- und Übergangsbestimmungen                         | 7 |

## Gemeinde Grossdietwil

Die Einwohnergemeinde Grossdietwil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes

# Strassenreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

### Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

## II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

### Art. 3 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

<sup>1</sup> In der Gemeinde Grossdietwil bestehen folgende Strassenkategorien:

- a) Kantonsstrassen
- b) Gemeindestrassen
- c) Güterstrassen
- d) Privatstrassen

<sup>2</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. des StrG umschrieben.

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### Art. 4 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1 StrV umschrieben.

## **Art. 5 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)**

- <sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- <sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

## **III. Bau- und Unterhalt**

### **Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik**

- <sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- <sup>2</sup> Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

### **Art. 7 Ausbaustandard**

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

### **Art. 8 Beleuchtung**

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

### **Art. 9 Werkleitungen und Schächte**

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

### **Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

- <sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- <sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass
  - a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
  - b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
  - c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

### **Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den gemeindeeigenen Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit

die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

#### **Art. 12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)**

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantonsstrasse oder die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

### **IV. Finanzierung und Beiträge**

#### **Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG)**

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) Gemeindestrassen 1. Klasse: | 0 bis 25 %  |
| b) Gemeindestrassen 2. Klasse: | 25 bis 50 % |
| c) Gemeindestrassen 3. Klasse: | 50 bis 75 % |

#### **Art. 13a Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)**

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- bis 25 Prozent der Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse,
- bis 50 Prozent der Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- bis 75 Prozent der Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

#### **Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen Beiträge, welche so bemessen werden, dass den interessierten Grundeigentümern Restkosten von 20 bis 60% verbleiben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die Strassengenossenschaften aufgrund der Charakteristik des Stassennetzes pauschal festzulegen.

#### **Art. 15 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)**

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden.

#### **Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge von 20 - 50% an die ausgewiesenen Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

#### **Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge bis 25% leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den baulichen oder betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

### **V. Gebühren Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung**

#### **Art. 18 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup> Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Gemeinderat erteilt.

**Art. 19      Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)**

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.30 pro m<sup>2</sup> und Tag.
- b) alle übrigen Benutzungen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.00 pro m<sup>2</sup> und Tag.

<sup>2</sup> Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

**Art. 20      Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)**

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung der Gebühr ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten zwischen 10 und 25 Prozent des Bezugswertes.

**Art. 21      Befreiung von Gebühren und Verzicht auf die Gebührenerhebung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)**

<sup>1</sup> Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VI.      Strassenpolizeiliche Vorschriften**

**Art. 22      Abstände von Einfriedungen und Mauern**

<sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

### **Art. 23 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)**

<sup>1</sup> Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

<sup>2</sup> Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- Höhe: 4.50 m ab der Belagsoberfläche

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### **Art. 24 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)**

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen.

### **Art. 25 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)**

<sup>1</sup> Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

<sup>2</sup> Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 26 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 27 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### **Art. 28 Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Strassenreglement von Grossdietwil vom 17. Mai 2002 aufgehoben.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.